

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 08.10.2012

SR/BeVoSr/236/2011/1

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	30.10.2012	Ö
Hauptausschuss	26.11.2012	Ö
Stadtvertretung	17.12.2012	Ö

Verfasser: Gerhard Thuns

FB/Aktenzeichen: 8

IX. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg (Gebührensatzung zur Fäkalschlammabeseitigung)

Zielsetzung:

Erforderliche Anpassung der Benutzungsgebühren für die Fäkalschlammabeseitigung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte IX. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung zur Fäkalschlammabeseitigung) als Satzung zu erlassen. Die beigefügten Anlagen (Änderungssatzung und Gebührenkalkulation) sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Gerhard Thuns am 08.10.2012

Bürgermeister Rainer Voß am 08.10.2012

Sachverhalt:

Dazu wird gebeten, das als Anlage für die Vorlage zur Vorkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2013 in der Stadt Ratzeburg beigefügte Zahlenwerk zur Kenntnis zu nehmen und als Grundlage für die Gebührenanpassung zu beschließen.

Betroffen von dieser Gebührensenkung wären im Stadtgebiet 5 Grundstücke in den Gebieten „Ravenskamp, Alte Ziegelei, Neu-Vorwerk und Seedorfer Straße (außerhalb OD), mit über 100 Kubikmeter (zwischen 112 und 184 Kubikmeter) jährlich. Weitere 8 betroffene Grundstücke haben einen jährlichen Abfuhrbedarf zwischen 25 bis 87 Kubikmeter.

Die Erhöhung entspricht dem Erhöhungs-%-Satz für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung (15,3 %) und soll damit nahegehend eine Gleichbehandlung mit dem weit überwiegenden Teil der übrigen Nutzer sicherstellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Da in diesen Ausnahmefällen bisher keine kostendeckende Gebühr erhoben wurde, sondern eine Gleichbehandlung mit den Nutzern der leitungsgebundenen Anlage erreicht werden sollte, entstehen bei dem relativ kleinen Benutzerkreis geringfügige Gebührenunterdeckungen.

Anlagenverzeichnis: Entwurf der Änderungssatzung, Gebührenkalkulation s. Vorlage „Voraus kalkulation der Abwassergebühren 2013“.

mitgezeichnet haben: Die Behindertenbeauftragte wurde beteiligt.